

§ 6 UMG-RegV Führung der nationalen Register

UMG-RegV - Errichtung weiterer nationaler Register für Organisationen, die zu EMAS gleichwertige Umweltmanagementsysteme anwenden

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.08.2026

Zuständig für die Führung der nationalen Register gemäß § 15 Abs. 5 des Umweltmanagementgesetzes, BGBl. I Nr. 96/2001, in der jeweils geltenden Fassung, ist die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, die sich bei dieser Aufgabe der Umweltbundesamt GmbH bedient. Das öffentlich zugängliche Register hat folgende Mindestangaben zu enthalten:

1. 1.Name bzw. Bezeichnung der Organisation,
2. 2.Anschrift der Organisation und Telefonnummer,
3. 3.Kontaktperson,
4. 4.Registernummer,
5. 5.Datum der Eintragung der Organisation,
6. 6.Datum einer Aussetzung bzw. Streichung der Organisation.

In Kraft seit 01.10.2021 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at